

Vorwort

I.

Der Reichshofrat (RHR) gehörte zusammen mit dem Reichskammergericht (RKG), der römischen Rota, dem Parlement de Paris, dem englischen Court of King's Bench, dem Hof van Holland, dem Großen Rat von Mechelen, den königlichen Gerichtshöfen in Dänemark und Norwegen sowie mit dem Stockholmer Hofgericht zu den herausragenden europäischen Gerichten seiner Zeit. Die Zuständigkeit des RHR erstreckte sich auf das gesamte Heilige Römische Reich Deutscher Nation, d. h. auf ein Gebiet, das heute 16 europäische Länder umfaßt. Es reichte von der italienischen Mittelmeerküste (Reichsitalien) bis nach Polen und von den Niederlanden bis an die Grenze Ungarns. Gleichwohl hat das Interesse der rechtsgeschichtlichen Forschung an der höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches lange Zeit ganz überwiegend dem RKG und weniger dem RHR gegolten.

Diese ungleiche Gewichtung begann spätestens mit der 1911 erschienenen und inzwischen klassisch gewordenen Arbeit Rudolf Smends über das RKG.¹ Auch wenn dieses Werk insgesamt kein positives Bild des RKG zeichnete, war es doch die erste moderne wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Gericht, die zu weiteren Diskussionen herausforderte. Diese wurden nun unterstützt durch die vor mehr als 25 Jahren von Bernhard Diestelkamp (Frankfurt am Main) angeregte und inzwischen fast abgeschlossene Neuverzeichnung der reichskammergerichtlichen Prozeßakten. Eine Wertschätzung besonderer Art fand das RKG durch die 1984 in Wetzlar gegründete Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung mit einer eigenen Schriftenreihe und durch das 1987 dort eröffnete Reichskammergerichtsmuseum.

Zwar hatte auch der RHR um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts mit der grundlegenden Arbeit Oswald v. Gschliebers „Der Reichshofrat“², dem Werk Emilio Busis „Il Diritto Pubblico del sacro Romano Impero alla Fine del XVIII. Secolo“³ sowie mit den Beiträgen von Karl Siegfried Bader über die „Rechtsprechung des Reichshofrats und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts“⁴ und von Friedrich Hertz über „Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung“⁵ Aufmerksamkeit gefunden. Aber abgesehen von den Arbeiten des Herausgebers dieses Bandes „Über die Zuständigkeitsabgrenzung von RHR und RKG“⁶, „Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am RHR“⁷ sowie einer Edition der Ordnungen des

1 R. Smend, Das Reichskammergericht, Weimar 1911 (Neudruck Aalen 1965).

2 Wien 1942 (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970 mit zahlreichen Korrekturen des Verfassers sowie einer „Vorbemerkung zur Neuausgabe“ von W. Sellert).

3 Bd. 2, Mailand 1959, S. 159 ff.

4 Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 65, 1947, S. 363 ff.

5 in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Bd. 69, 1961, S. 331–358.

6 Aalen 1965 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hg. v. A. Erler, W. Schlesinger u. W. Wegener, Bd. 4).

7 Aalen 1973 (= Untersuchungen, wie Fn. 6, Bd. 18). Zu den älteren und bisher weniger beachteten Arbeiten gehört auch die 1976 erschienene Bonner jur. Dissertation von P. Leyers, Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II.

RHR⁸ blieben die Forschungen zunächst begrenzt. Auch wenn sie inzwischen mit den Monographien von Manfred Uhlhorn,⁹ Eva Ortlieb,¹⁰ Siegrid Westphal,¹¹ Thomas Lau,¹² Stephan Ehrenpreis,¹³ Sabine Ullmann¹⁴ und zahlreichen anderen Beiträgen sowie mit dem unter der Leitung von Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. Werner Ogris (Wien) im Januar 2004 begonnenen und 2008 abgeschlossenen Forschungsprojekt „Die Formierung des Reichshofrats (Karl V., Ferdinand I.)“ weiter belebt worden sind, stehen sie im Verhältnis zu denen über das RKG noch immer zurück. Das spiegeln nicht zuletzt die Veröffentlichungen in der 1973 von Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt, Gunter Gudian, Adolf Laufs und Wolfgang Sellert begründeten wissenschaftlichen Reihe der „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ wider.

Das geringere Interesse am RHR wurde von der Fachwelt bedauert. Denn der RHR hat nicht weniger als das RKG die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches geprägt. Schließlich ist der im Österreichischen Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), aufbewahrte Quellenbestand von ca. 70 000 Judizialakten etwa ebenso umfangreich wie der des RKG. Tatsächlich hat der RHR das RKG an Bedeutung, Kompetenz und Einfluß sogar übertroffen. Schon Johann Jakob Moser hatte 1726 die Veröffentlichung seines ersten Bandes der „Merckwürdige[n] Reichs-Hof-Raths-Conclusa“ im Vorwort mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß man aus diesen nicht nur „alle diejenige Nutzbarkeiten“ ziehen könne, „welche [sich] ... aus denen Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheilen schöpfen“ ließen, „sondern solche auch noch vor diesen den wichtigen Vortheil“ hätten, „daß man hierinnen von so vielen importanten *solii judicio Imperiali Aulico, exclusa Imperiali Camera, reservierten* bekannten Materien Nachrichten findet“. Denn, so fügt er hinzu, durch die Entscheidungen des RHR werde „mancher wichtiger oder *curioser* Punct der Teutschen Reichs-Historie unserer Zeit ein gantz treffliches und besonderes, bißhero etwa nur wenigen Leuten bekanntes Licht“

8 Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, Köln/Wien 1980/1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8/I und Bd. 8/II, hg. v. B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, G. Gudian, A. Laufs u. W. Sellert).

9 Der Mandatsprozeß sine clausula des RHR, Köln/Wien 1990 (= Quellen und Forschungen, wie Fn. 8, Bd. 22).

10 Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des RHR und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Köln/Weimar/Wien 2001 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38, hg. v. F. Battenberg, B. Diestelkamp, U. Eisenhardt, A. Laufs u. W. Sellert).

11 Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung, Köln/Weimar/Wien 2002 (= Quellen und Forschungen, wie Fn. 10, Bd. 43).

12 Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Bern 1999 (= Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit, hg. von V. Reinhardt, Bd. 4).

13 Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der RHR unter Rudolf II. 1576–1612, Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72).

14 Geschichte auf der Langen Bank. Die Kommissionen des RHR unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Mainz 2006 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. für Universalgeschichte, Bd. 214; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 18, hg. von K. O. Fhr. v. Aretin, H. Duchhardt, P. Moraw, W. Schulze u. H. Weber).

bekommen. Insgesamt könnten, so Moser, die „Conclusa“ darüber informieren, „was der Kayserliche Hof und der Reichs-Hof-Rath in so vielen wichtigen durch keine Reichs-Gesetze oder nicht genugsam entschiedenen Fragen und Strittigkeiten für *Principia* führe, davon man hundertterley Exempel, e. g. von ungleichen Heyraten der Reichs-Stände, von *delictis* der Reichs-unmittelbaren, von dem *recursu ad Curias feudales*, von dem *Jure Asyli*, u. d. g. anführen könnte.“¹⁵

Der größere Wirkungsradius des RHR gegenüber dem RKG ergab sich bereits aus seiner ausschließlichen Zuständigkeit in allen Verfahrensangelegenheiten, in denen es um kaiserliche Reservatrechte ging (kaiserliche Privilegien, Standeserhöhungen, Volljährigkeitserklärungen, Lehenssachen, Schutz- und Schirmbriefe). Eine Sonderstellung hatte er auch dadurch, daß er bei Überschuldung eines Reichsstandes sog. „Debitkommissionen“ einsetzen konnte, die einerseits die Interessen der Gläubiger vertraten und andererseits auf die finanzielle Sanierung der Schuldner zu achten hatten. Außerdem war das Verfahren am RHR einfacher und daher im allgemeinen schneller und effektiver als dasjenige am RKG. Deshalb gab der Kaiser dem hartnäckigen und kontinuierlichen Drängen der Reichstände, der RHR möge sich eine Prozeßordnung nach Güte und Art der Reichskammergerichtsordnung (RKGÖ) geben, nicht nach, sondern beließ es bei einer offenen und weniger förmlichen Verfahrenspraxis. Damit hielt er sich die Möglichkeit offen, die an ihn herangetragenen Rechtsstreitigkeiten mit diplomatisch-politischen Mitteln zu schlichten. Hierfür setzte er häufig Kommissionen ein, deren Hauptziel die Befriedung der streitenden Parteien und deren gütliche Einigung war. Insoweit übte er immer wieder die Funktion eines mit Macht und Ansehen ausgestatteten „Mediators“ und weniger die eines streitentscheidenden Gerichts aus. Zudem hatte der RHR durch seine Nähe zum kaiserlichen Hof ein größeres politisches Gewicht als das RKG. Denn er war über seine gerichtlichen Funktionen hinaus Beratungsorgan des Kaisers. Andererseits vermochte sich der RHR mit einem sog. *votum ad imperatorem* beim Kaiser Entscheidungshilfe zu verschaffen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelte, die entweder „wegen ihrer *Hochwichtigkeit*“ nicht ohne dessen „*Vorwissen*“ erledigt werden sollte oder die wegen abweichender Beurteilungen durch die Referenten im Plenum keine Mehrheit gefunden hatte.¹⁶

Als die Tätigkeit des RKG in den Jahren 1544–1548, 1688–1693 und 1704–1711 zum Stillstand kam, hatte der RHR allein die Verantwortung für die Reichsgerichtsbarkeit. Insgesamt wurde er schon in der Regierungszeit Rudolfs II. (1576–1612) zu einer führenden rechtspolitischen Kraft im Spannungsfeld von Reich und Territorialmächten und begann, das von den Ständen dominierte RKG zu überflügeln. Dennoch war und blieb die Jurisdiktionstätigkeit beider Gerichte für das Rechts- und Verfassungsleben des Alten Reiches von beachtlichem Gewicht. Um von der „Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ kein einseitiges Bild zu erhalten, darf daher keines der Höchstgerichte isoliert betrachtet werden. Die Abhängigkeiten beider teils miteinander konkurrierender, teils kooperierender Reichsgerichte sind evident. Ihr Schicksal ist über

15 J. J. Moser, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa, Bd. 1, Frankfurt am Main 1726.

16 Tit. V §§ 16, 20 Reichshofratsordnung (RHRO) von 1654, in: W. Sellert, Die Ordnungen, Bd. 8/II (wie Fn. 8), S. 200, 206 f.

weite Strecken eng miteinander verbunden. Das zeigt sich schon darin, daß mit einer im einzelnen noch nicht untersuchten Häufigkeit Assessoren des RKG zum RHR und *vice versa* Reichshofräte zum RKG wechselten.

II.

Die Ursachen für die wissenschaftliche Vernachlässigung des RHR liegen weit zurück. Edgar Liebmann hat sie detailliert beschrieben.¹⁷ Sie beruhen zunächst auf dem im 19. Jahrhundert von dem einflußreichen Historiker Heinrich v. Treitschke negativ geprägten Bild des untergegangenen Reiches. Obwohl v. Treitschke meinte, daß die einst „altehrwürdige kaiserliche Gerichtsbarkeit“ im Alten Reich zu einem „Tummelplatz für rabulistische Künste“ geworden sei,¹⁸ gab es einige Stimmen, die wenigstens das RKG wegen seiner angeblich „völligen Unabhängigkeit von kaiserlichen Einwirkungen auf seine Rechtsprechung“¹⁹, als „Bewahrer der Rechtseinheit in Deutschland“²⁰, als „Bollwerk des gesamten deutschen Rechtszustandes“²¹, als „massgebende[s] Vorbild für die Rechtspflege in den Territorien“²², als „Kleinod der deutschen Verfassung“²³ oder ganz allgemein als Symbol der „*Teutschen herbrachten Libertät und Freyheit*“²⁴ lobten. Demgegenüber wurde der RHR unter dem Einfluss kleindeutscher und vornehmlich preußisch-protestantischer Nationalstaatsideologie als Machtinstrument des Kaisers abgetan, womit dieser „seinen dominierenden Einfluß im Reich zu behaupten“ gewußt habe.²⁵

Die im Verhältnis zum RKG negative Beurteilung des RHR hielt auch noch im vergangenen Jahrhundert an. Während das RKG immerhin als „Gericht der höchsten Einheit des Reichs“ Anerkennung fand,²⁶ galt der RHR als ein von „durchtriebenen Jesuitenköpfen“ inspiriertes „willfähiges Organ des Kaisers“, das der „schlimmste Feind der evangelischen Sache“ gewesen sei.²⁷ Dabei stützte man sich unreflektiert auf die wiederholten Angriffe der protestantischen Stände, die den RHR der konfessionellen

17 E. Liebmann, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung, in: A. Amend, A. Baumann, St. Wendehorst, S. Westphal (Hg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich*, Köln/Weimar/Wien 2007 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52, hg. v. F. Battenberg, A. Cordes, U. Eisenhardt, P. Oestmann u. W. Sellert), S. 151–172.

18 H. v. Treitschke, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 1, 6. Auflage, Leipzig 1897, S. 15 (hier Ausgabe Leipzig 1928, S. 14).

19 H. Zoepfl, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, 4. Auflage, Braunschweig 1872, S. 397 f.

20 Ebendort.

21 Ebendort; ferner A. Zycha, *Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Auflage, Marburg/Lahn 1949, S. 62.

22 H. Zoepfl, *Deutsche Rechtsgeschichte* (wie Fn. 19), S. 397.

23 L. Häusser, *Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes*, Bd. 1, 4. Auflage, Berlin 1869, S. 73.

24 Vgl. dazu R. Hoke, *Libertät, deutsche*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. 2, hg. v. A. Erler u. E. Kaufmann, Berlin 1978, Sp. 1989–1991.

25 B. Erdmannsdörfer, *Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrich des Großen 1648–1740*, Bd. 1, Meersburg/Naunhof/Leipzig 1932 (Nachdruck Darmstadt 1962), S. 154.

26 H. Fehr, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Berlin/Leipzig 1921, S. 226.

27 Ebendort S. 229.

Parteilichkeit bezichtigt und als unselbständigen Handlanger des Kaisers zur Durchsetzung gegenreformatorischer Bestrebungen denunziert hatten. Zu eigen machte man sich auch den pauschalen Vorwurf des *corpus evangelicorum*, in Religionsangelegenheiten habe der Kaiser die sog. *vota ad imperatorem* dazu mißbraucht, um in das reichshofrätliche Verfahren einzugreifen und reine Kabinettsjustiz zu üben.

Unberücksichtigt blieb dabei, daß auch das RKG zeitweise von den protestantischen Ständen bekämpft worden war. So hatte Martin Luther durchaus in ihrem Sinne das RKG 1541 eine „Teufelshure“ genannt, weil es „Part“ sei, „was das Evangelium oder die Kirche betrifft.“²⁸ Übersehen wurde auch, daß die Politik der protestantischen Stände zum jahrelangen „Stillstand und Verfall“ der Reichskammergerichtsjustiz „nicht wenig beigetragen“ hatte.²⁹ Geflissentlich übergangen wurde ferner, daß unter Kaiser Karl VI. (1711–1740) eine von seinen Nachfolgern fortgesetzte Politik eingeleitet worden war, die den Ausgleich zwischen den Religionsparteien suchte, so daß sich schließlich nicht weniger Protestanten als Katholiken an den RHR wandten. Nicht genügend berücksichtigt wurde schließlich, daß die Reichsstände den RHR aus föderalistischen Eigeninteressen bekämpften und neben dem RKG kein zweites höchstes Gericht dulden wollten.

Zur Versachlichung der Diskussion über das Alte Reich und seine beiden höchsten Gerichte hat sodann Karl Otmar Frh. v. Aretin mit seinem wegweisenden Werk „Heiliges Römisches Reich“ einen beachtlichen Beitrag geleistet.³⁰ Für v. Aretin war das Alte Reich vorrangig eine durch die Reichsjustiz gesicherte Friedens- und Rechtsordnung, wobei er die Funktion des RHR als „oberstes Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Reiches“ hervorhob, das „in zahlreichen Fällen Unrecht abgestellt, gesühnt oder verhindert“ habe und ein „Hindernis für die Ausbildung des schrankenlosen Absolutismus“ gewesen sei.³¹ Im übrigen stellte er die konfessionelle Parteilichkeit des RHR in Frage und unterstrich die Bedeutung beider Höchstgerichte als „Refugium für alle, die sich von ihrer Obrigkeit bedrängt fühlten“.³² Vor dem Hintergrund politischer Bemühungen um eine europäische Staatengemeinschaft fielen seine Gedanken auf fruchtbaren Boden, zumal man im Alten Reich ein Modell für die künftige Einheit und Friedensordnung Europas sehen konnte.³³

Obwohl das RKG auch weiterhin im Mittelpunkt rechtshistorischer Forschungen stand, war die zumindest gleichrangige Bedeutung des RHR mit dem RKG nicht mehr zu übersehen. Nicht nur in der historischen und rechtshistorischen Literatur, sondern

28 R. Smend, Das Reichskammergericht (wie Fn. 1), S. 163, mit entsprechendem Nachweis.

29 O. v. Gschließer, Der RHR (wie Fn. 2), S. 45.

30 K. O. Frh. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Teil I: Darstellung, Wiesbaden 1967 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 38, Abt. Universalgeschichte, hg. von Martin Göhring).

31 K. O. Frh. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich (wie Fn. 30), S. 98; derselbe, Das Alte Reich 1648–1806, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), Stuttgart 1993, 85 ff.

32 K. O. Frh. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich (wie Fn. 30), S. 99.

33 So äußerte sich beispielsweise der Berliner Kulturstaatsminister B. Neumann am 27. August 2006 anläßlich der Eröffnung der Ausstellung „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 962–1806“; ferner P. C. Hartmann, Das Heilige Römische Reich – heute noch aktuell?, in: P. C. Hartmann und F. Schuller (Hg.), Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806, Regensburg 2006, S. 151–155.

auch auf den Tagungen der Wetzlarer Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung fanden der RHR und seine Rechtsprechung zunehmend Beachtung.

Inzwischen beruhen die Grenzen und Defizite der Reichshofratsforschung entscheidend darauf, daß die reichshofrätlichen Akten weitgehend unerschlossen sind und folglich der Zugang zu ihnen erschwert ist. Denn die meist aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammenden Findbücher und Zettelkarteien enthalten zwar in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kläger, Antragsteller und Beklagten. Zum Prozeßstoff, der für die historische und rechtshistorische Auswertung am wichtigsten ist, bieten sie aber keine ausreichenden Informationen. Das betrifft vor allem auch den Hauptfundbehelf für die Judizialakten des RHR, das 17 Bände umfassende und als „Weißes Buch“ bezeichnete Repertorium des Nicolaus Wolf.

In den Archivbehelfen sind die Prozesse nach den Namen der Kläger alphabetisch und innerhalb eines jeden Buchstabens zeitlich nach ihrem Beginn geordnet. Bei vielen Prozessen ist angegeben, um welche Verfahrensart es sich handelt, also z.B. *in puncto: mandati, rescripti, citationis, appellationis, revisionis* etc. In einer Rubrik „Bemerkungen“ finden sich gelegentlich Hinweise darauf, ob der Prozeß verglichen, nicht fortgeführt oder entschieden wurde.

Ein gravierender Mangel der Archivbehelfe besteht darin, daß detaillierte Informationen über den Verfahrensgegenstand der Prozesse sowie über Art und Umfang des vorhandenen Aktenmaterials fehlen. Für eine gezielte wissenschaftliche Auswertung der RHR-Akten sind sie daher wenig tauglich. Zwar wird durch die seit 1999 vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv begonnene elektronische Erfassung des Wolf'schen Repertoriums und anderer Findmittel zum Reichshofratsarchiv der Aktenzugang technisch erleichtert³⁴; eine Neuverzeichnung ist damit aber in keiner Weise entbehrlich geworden.

Eine solche erschien angesichts der riesigen Masse des Aktenmaterials von vornherein aussichtslos. Deswegen bot es sich an, zunächst einmal mit einer „Versuchsgrabung“ zu beginnen und einen überschaubaren Teilbestand der Akten zu erschließen. In Betracht kamen die sog. „Alten Prager Akten“ (APA), ein Bestand von 213 archivalischen Einheiten (Kartons) mit insgesamt etwa 5000 Einzelakten. Es handelt sich um einen aus der Prager Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) stammenden Bestand, der zwischen 1771 und 1773 nach Wien gebracht wurde. Die von Eva Ortlieb detailliert beschriebene Bestandsgeschichte der APA³⁵ zeigt, daß die in der Prager Filiale der Reichskanzlei desolat untergebrachten und in einem schlechten Ordnungszustand befindlichen Akten durch Plünderungen, Umordnungen sowie durch Entnahmen und Hinzufügungen einzelner Stücke ihre ursprüngliche Gestalt verloren haben. So erklärt es sich, daß die APA keineswegs nur die Akten aus der Regierungszeit Rudolfs II. enthalten. Das früheste Aktenstück stammt vielmehr aus dem Jahre 1452 und das späteste von 1766. Nachdem die APA unter napoleonischer Besetzung Österreichs 1809 zusammen mit den anderen

34 A. Stögmann, Die Erschließung von Prozeßakten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA), Bd. 47, 1999, S. 249–265; G. Polster, Die elektronische Erfassung des Wolf'schen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: MÖStA Bd. 51, 2004, S. 635–649.

35 E. Ortlieb, Die ‚Alten Prager Akten‘ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: MÖStA, Bd. 51, 2004, S. 593–634.

Akten des RHR nach Paris und von dort 1815 wieder nach Wien gebracht worden waren, wurden sie zwischen 1832 und 1849 durch den Vertreter der reichshofrätlichen Aktenkommission Matthias Nowotny neu gesichtet und geordnet. Nowotny legte auch das bisher noch immer verwendete und für eine Neuerschließung durchaus nützliche „Register der im Jahre 1772 von Prag nach Wien überbrachten so genannten alten Prager- und anderer Akten“ an (AB I/16, alt 41).

III.

Der finanziellen Unterstützung durch die Deutsche Volkswagen Stiftung ist es zu verdanken, daß im Jahre 1999 mit der Erschließung der APA begonnen und in dem von vornherein auf vier Jahre begrenzten Förderungszeitraum 2 500 Einzelakten verzeichnet werden konnten. Als Bearbeiterin wurde die Historikerin Dr. Eva Ortlieb gewonnen.

Richtungsweisend für die Erschließungsarbeit waren zwar die bewährten sog. „Frankfurter Grundsätze für die Verzeichnung von RKG-Akten“.³⁶ Die Verzeichnungen sollten also Auskunft über den Verlauf eines Prozesses, die beteiligten Parteien und Anwälte, den Verfahrensgegenstand, die Beweismittel wie Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Rechtsgutachten etc. und den Umfang einer Akte geben. Dennoch tauchten immer wieder Probleme auf, die aus dem im Vergleich zum RKG anders strukturierten Aktenmaterial des RHR und besonders aus der verwickelten Bestandsgeschichte der APA folgten. Dieser Lage mußten die Verzeichnungsgrundsätze für die RHR-Akten angepaßt werden.³⁷

Bei den vielfältigen Fragen hat Prof. em. Dr. Dr. h. c. Bernhard Diestelkamp auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen im Umgang mit den Akten des RKG stets wertvolle Hilfe geleistet. Ihm und Hofrat Prof. Dr. Leopold Auer, dessen profunde archivarische Kenntnisse des reichshofrätlichen Aktenmaterials dem Erschließungsprojekt sehr zugute kamen, sei an dieser Stelle noch einmal für ihre Mitarbeit gedankt. Ohne ihre Unterstützung wäre die Neuverzeichnung der RHR-Akten nicht möglich gewesen.

Die Ergebnisse der Erschließungsarbeit waren von Anfang an ermutigend. Das Material bietet zunächst aufschlußreiche Informationen über die Aktivitäten des RHR in den Randgebieten des Reiches, beispielsweise in den Niederlanden, im Baltikum oder in der Schweiz, aber auch über seine Tätigkeit in den Gebieten, die wie Österreich, Böhmen oder Schlesien an sich seiner rechtlichen Zuständigkeit entzogen waren. Außerdem enthält das Material eine Fülle von einfachen Suppliken und Bittschreiben an den Kaiser, die man in diesem Umfang und dieser Vielfalt nicht erwartet hatte. Damit werfen die Akten neues Licht auf den Kaiser als obersten Richter, als Aufsichtsorgan über das Gerichtswesen im Reich einschließlich des RKG, aber auch als Reichsoberhaupt, an das sich oft ungeachtet bestehender Appellationsprivilegien viele Reichsangehörige – darunter Kaufleute, Handwerker, Soldaten, Bauern oder Bedienstete – hilfesuchend wandten.

Im Ergebnis sind die Akten eine wissenschaftlich fachübergreifend wertvolle und unverzichtbare Quelle zur Erlangung neuer Erkenntnisse auf fast allen das Heilige Römische Reich betreffenden Gebieten. Dazu gehören die Rechts- und Verfassungsgeschichte (Konflikte zwischen Kaiser und Reich, Funktionen der Reichsinstitutionen,

36 Vgl. dazu unten S. 22, Fn. 13.

37 Ebendort.

Untertanenprozesse, Religionskonflikte), die Sozialgeschichte (Beteiligte an den Verfahren, Rechtsstellung von Juden, Frauen, Advokaten, Notaren), die Kriminalitätsgeschichte (Totschlags-, Sittlichkeits-, Körperverletzungs-, Raub-, Betrugs- und Beleidigungsdelikte), die Wirtschaftsgeschichte (Darlehens-, Schulden- und Vollstreckungswesen, Erbaueinandersetzungen, Abgaben verschiedener Arten, Dienstverpflichtungen, Berichte über Hungersnöte), die Technik- und Handwerksgeschichte (Patente, Hüttenwesen, Papierherstellung), die Militärgeschichte (Stellung von Militärkontingenten, Versorgung, Berichte über Zerstörungen) und die Kulturgeschichte (Künstler am Kaiserhof, Kunsthandel, Baubeschreibungen, Inventare). Nicht zuletzt enthalten die Akten aufschlußreiches Material zur Familien- und Personengeschichte.

Überraschenderweise geben die Akten außerdem begründeten Anlaß, das Verhältnis zwischen RHR und RKG neu zu überdenken. Während die Forschung bislang vor allem eine rivalisierende Konkurrenz zwischen den beiden höchsten Gerichten betonte, liefert der Bestand der APA zahlreiche Beispiele für eine Kooperation der beiden Dikasterien. Siegrid Westphals Vermutung, daß möglicherweise die „Vorstellung konkurrierender Gerichte durch ein Modell ersetzt werden“ müsse, „das in den unterschiedlichen Funktionen von RKG und RHR“ für das Alte Reich „eine Ergänzung sieht“, dürfte daher den richtigen Weg weisen.³⁸

Die besonders den Rechtshistoriker interessierenden Fragen, welcher Rechtsfindungsmethode der RHR folgte und welches Recht er seinen Entscheidungen zugrundelegte, lassen sich aus dem erschlossenen Aktenmaterial grundsätzlich nicht beantworten. Ein aus dem Jahre 1700 stammender Kupferstich des RHR gibt immerhin Auskunft darüber, welche der wohl am häufigsten benutzten Rechtstexte auf der „Reichshofratstafel“ lagen. Genannt werden u. a. die „Concordata Nationis Germanicae“, die „Reichshofraths-Ordnung“, die „Rothweilische Ehehafften“, ein „Extractus der Nider- und hohen Ständen wie auch der Welschen- und Teutschen Lehen“, die „Communia Decreta oder gemeine Reichshoffraths-bescheide“, die „Wahlcapitulation“, die „Corpora Iuris Civilis et Canonici“, die „Cammergerichts-Ordnung“, der „Profan und Religionsfrieden“, der „Münster und Osnabrüggische Friedensschluß“ und die Reichsabschiede.³⁹

Daß die Akten in der Regel keine Entscheidungsgründe enthalten, beruht auf der Geheimhaltungspflicht, daß nämlich „richter und beysitzer [...] alles, so im rhat gehandelt, votiert und geurtheylt wirdt, in ewig zeit in guter geheym“ halten sollten.⁴⁰ Am RHR fürchtete man, daß die Agenten hinter die „Relationes et Causas decidendi“ kommen und die „Motiva widerlegen und wohl gar in Druck mit ihren Glossen ausgehen lassen könnten“.⁴¹ So blieb dort sogar eine Bestimmung der RHRO v. 1654 unbeachtet, wonach aus arbeitstechnischen Gründen die „Re- und Correlationes wohl verpetschert

38 S. Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung (wie Fn. 11), S. 6.

39 Kupferstich in: J. Chr. Uffenbach, Tractatus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico. Vom Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, Wien/Prag 1700.

40 Teil I, Titel 13, § 16 RKG v. 1555, in: A. Laufs (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln/Wien 1976 (= Quellen und Forschungen, wie Fn. 8, Bd. 3), S. 97.

41 J. J. Moser, Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß, 4 Bände, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1734–1737, hier Bd. 2, S. 158.

bey den actis“ geführt werden sollten.⁴² Tatsächlich wurden die Relationen sowohl am RHR als auch am RKG in einer besonderen Truhe verwahrt. Über die Schlüssel dazu sollte am RHR nur der Reichshofratssekretär und am RKG nur der Präsident verfügen. Die Separierung hat dazu geführt, daß die Mehrzahl der Relationen einen von den übrigen Akten getrennten und noch zu erschließenden Bestand bildet. Für diesen besteht allerdings ein eigener Archivbehelf (AB I/27), der es dem Benutzer ermöglicht, die Relationen den einzelnen Verfahren zuzuordnen.

Aber auch ohne die Relationen bildet das Aktenmaterial eine praxisbezogene und jenseits aller normativen Regelungen stehende Quellengrundlage für die Forschung, zumal aus den Akten meistens hervorgeht, welchem Parteivorbringen der RHR gefolgt ist. Insgesamt vermitteln die Akten detaillierte Einblicke in die rechts- und verfassungsrechtlichen sowie die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse städtischer und bürgerlicher Gesellschaften des Alten Reiches. Insoweit sind sie ein „Wissensspeicher“ ersten Ranges für die Geistes- und Kulturwissenschaften. Sie zeigen darüber hinaus, in welchem Umfang nicht nur das RKG, sondern auch der RHR einen integrationsfördernden Beitrag zur Friedens-, Rechts- und Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches geleistet hat.

IV.

Nach alledem war das Material der APA derart ertragreich und erfolgversprechend, daß es zur Erschließung weiterer Bestände der reichshofrätlichen Akten herausforderte. Nach längeren Verhandlungen wurde im Oktober 2004 zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, dem Österreichischen Staatsarchiv sowie der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ein Kooperationsvertrag über eine Förderung der RHR-Forschung geschlossen. Eingedenk der Tatsache, daß die Erschließung und Auswertung historisch wertvollen Quellenmaterials nicht nur eine Angelegenheit der Archive ist, sondern auch zu den genuinen Aufgaben der wissenschaftlichen Akademien gehört, sind die Beteiligten übereingekommen, daß sie 1. die Erschließung und Erforschung der Aktenbestände des Kaiserlichen RHR fördern, 2. sich bei der Beschaffung finanzieller Mittel zur Durchführung des RHR-Projekts nach Kräften gegenseitig unterstützen, 3. die Ergebnisse der Erschließungs- und Forschungsarbeit durch wissenschaftliche Editionen und monographische Publikationen in geeigneter Form und in gemeinsamer Trägerschaft veröffentlichen, 4. der Durchführung von Kolloquien, Vorträgen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen der RHR-Forschung ein Forum geben und schließlich 5. auf dem gesamten Gebiet der Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich eng zusammenarbeiten wollen.

Die Beteiligten waren sich schnell darüber einig, daß angesichts der ungeheuren Masse der Akten vorerst wiederum nur einzelne Teilbestände für die Erschließung in Betracht kommen. Nach eingehenden Beratungen zwischen Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. W. Ogris als Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs, Hofrat Prof. Dr. L. Auer, Direktor des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Dr. E. Ortlieb sowie dem Herausgeber dieses Bandes wurden folgende Aktenbestände als besonders erschließungswert angesehen:

42 Titel IV § 18 RHR0 von 1654, in: W. Sellert, Die Ordnungen Bd. 8/II (wie Fn. 8), S. 174 ff.

Neuverzeichnung der ca. 2500 noch nicht erschlossenen „Alten Prager Akten“ sowie der „Antiqua“ und der „Denegata antiqua“. Die beiden letzteren Serien boten sich als Erschließungsmaterial deswegen an, weil sie zusammen mit den APA die ältere Spruchfähigkeit des RHR enthalten. Sie dürften einerseits zeigen, in welchem Maße der RHR in seiner Anfangsphase Instrument der habsburgischen Reichspolitik war und welche Folgen sich daraus für seine Tätigkeiten und Funktionen ergaben. Andererseits sollte sichtbar werden, wie sich der RHR von einem kaiserlichen Regierungs- und Beratungsgremium zu einem mehr und mehr juristisch agierenden Reichsgericht entwickelte, das sich schließlich dem Kaiser gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit zu erhalten mußte.

Die „Antiqua“ umfassen 1084 Kartons. Sie gehören neben den „Denegata antiqua“ zu den zentralen Beständen, die vor allem für die Tätigkeit des RHR im 17. Jahrhundert maßgebend sind. Sie schließen damit zeitlich unmittelbar an die überwiegend aus dem 16. Jahrhundert stammenden APA an. Die Serie umfaßt die alphabetisch nach den Klägernamen geordneten Akten von H bis Z. Die Akten der Buchstaben A bis G wurden vom damaligen Registrator der Reichshofkanzlei Nicolaus Wolf im Zusammenhang mit der von ihm Ende des 18. Jahrhunderts begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Umstrukturierung des Reichshofratsarchivs entnommen und in die neu gebildete Serie „Decisa“ (entschiedene und liegengebliebene Prozesse) bzw. in die Serie „Obere Registratur“ (noch laufende Prozesse) eingeteilt. Dort sind sie als einheitlicher Bestand nicht mehr identifizierbar. Zu den „Antiqua“ gibt es ein aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammendes Repertorium, außerdem eine 1930–1950 angelegte Zettelkartei mit Personen- und Ortsnamen.

Bei den „Denegata antiqua“ handelt es sich um eine weitere, von den „Antiqua“ unabhängige Serie des Reichshofratsarchivs. Sie umfassen 1189 Kartons und betreffen vor allem das 16. und 17. Jahrhundert. Damit stellen sie die wichtigste Ergänzung zu den „Antiqua“ und den APA dar. Ebenso wie die „Antiqua“ enthalten die „Denegata antiqua“ Verfahrensakten mit den Namen der Kläger von H bis Z. Die Akten der Buchstaben A bis G teilen das Schicksal der entsprechenden Akten der „Antiqua“. Sie sind wie diese in die neu gebildete Serie „Decisa“ bzw. „Obere Registratur“ eingereiht worden und dort nicht mehr als einheitlicher Bestand identifizierbar. Insgesamt geht es nach bisheriger Schätzung um die Erschließung etwa eines Drittels des Gesamtbestandes der „Judicialia“.

Die wissenschaftliche Leitung und Verantwortung für das gesamte Unternehmen sollte nach dem Plan der Beteiligten von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. Werner Ogris), dem Österreichischen Staatsarchiv (Hofrat Prof. Dr. Leopold Auer) und der federführenden Göttinger Akademie der Wissenschaften (Prof. em. Dr. Wolfgang Sellert) getragen werden. Als Erschließungskräfte waren zwei vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter und eine wissenschaftliche Hilfskraft vorgesehen, womit die Verzeichnung bei einem durchschnittlichen Arbeitspensum von sechs Akten pro Arbeitstag in einem Zeitraum von ca. 18 Jahren abgeschlossen sein sollte.

Nachdem die Göttinger Akademie der Wissenschaften das Erschließungsprojekt für förderungswürdig anerkannt hatte, wurde auf ihren Antrag und auf Vorschlag der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien von der Bundesländer-Kommission der Bundesrepublik Deutschland am 23. 10. 2006 dessen finanzielle

Vorwort

Unterstützung in vollem Umfang bewilligt. Mit der Neuerschließung wurde im Juni 2007 begonnen. Als Mitarbeiterinnen wurden Dr. Ursula Machoczek, Dr. Eva Ortlieb sowie als wissenschaftliche Hilfskraft für die Anfertigung der Register Mag. Catherine Feik gewonnen. Außerdem wurden von der Göttinger Akademie der Wissenschaften die Mitglieder einer das Erschließungsprojekt betreuenden und begleitenden Leitungskommission gewählt. Ihr gehören derzeit Hofrat Prof. Dr. Leopold Auer (Wien), Prof. Dr. Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.), Prof. Dr. Peter Oestmann (Münster), Prof. em. Dr. h. c. mult. Werner Ogris (Wien), Prof. Dr. Eva Schumann (Göttingen) sowie der Herausgeber dieses Bandes als Projektleiter und Kommissionsvorsitzender an.

Nach dem jetzt vorliegenden 1. Band soll jedes Jahr ein weiterer Erschließungsband publiziert werden, wenn alles nach Plan verläuft. Mit der Veröffentlichung der Bände wird jeweils zugleich eine kostenpflichtige Online-Version im Internet unter der Adresse www.RHRdigital.de zur Verfügung stehen.

Abschließend ist allen zu danken, die daran mitgewirkt haben, daß das Erschließungsprojekt trotz vieler Hindernisse und Bedenken realisiert und die ersten Erschließungsergebnisse in verhältnismäßig kurzer Zeit publiziert werden konnten. Außer den an dem Erschließungsprojekt unmittelbar Beteiligten und den schon genannten Persönlichkeiten und Förderungseinrichtungen sind die Professoren Friedrich Battenberg, Wilhelm Brauneder, Peter Claus Hartmann, Alfred Kohler, Bernd Schildt, Winfried Schulze, Elmar Wadle, Alain Wijffels sowie Prof. Grete Walter-Klingenstein zu erwähnen, die teils mit ermunterndem Zuspruch, teils aber auch durch tatkräftige Hilfe das Projekt unterstützt haben. Dank gebührt ferner Dr. Sabine Rickmann von der Göttinger Akademie der Wissenschaften, die wertvolle technische Hilfe für den Projektantrag geleistet hat, sowie Dr. Carina Lehnen und ihren Mitarbeitern vom Erich Schmidt Verlag für den ansprechenden Druck und die professionelle „Online-Version“ des Erschließungswerkes.

Wolfgang Sellert
Göttingen, im November 2008